

Ihre Nachricht vom / Ihr Zeichen

Unsere Zeichen

Bearbeiter/in

Datum

Tö.

08.02.13

Jugendkammer des bundes evangelischer jugend in mitteldeutschland – bejm

Einladung zur Jugendkammersitzung

Termin: 13. März 2013

Ort: 06120 Halle/Dörlau – Villa Jühling, Semmelweisstraße 6

Zeit: 17.00 Uhr – 21.00 Uhr

Liebe Delegierte der Jugendkammer,

im Auftrag des Vorsitzenden Micha Hofmann möchte ich euch auf der Grundlage der Ordnung des bejm § 7 (1) zur Jugendkammersitzung am 13.3.2013 nach Halle/Dörlau einladen.

Tagesordnung

1. Begrüßung
2. Feststellung der Beschlussfähigkeit
3. Beschluss der Tagesordnung
4. Protokollbestätigung
5. Bibelarbeit Andreas Holz
6. Berichte
 - Vorsitzender
 - Landesgeschäftsführer
7. Vorstellung der Eckpunkte zur Ordnung der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in der EKM und erster Austausch darüber
8. Bericht aus der EKM
9. Wahlen
10. Benennung und Bestätigung des Finanz- und des Jugendpolitischen Ausschusses
11. Sonstiges
12. Reisesegen

Da ich nicht genau weiß, wer aktuell Delegierte/Delegierter zur Jugendkammer ist, bitte ich die entsendenden Stellen um Weitergabe dieser Einladung.

Bitte bestätigt eure Teilnahme.

Mit freundlichen Grüßen

Neuwahl des Vorstandes des bejm im März 2013

Geschäftsstelle:
Drei-Gleichen-Straße 35 a,
99192 Neudietendorf

www.bejm-online.de
e-mail: post@bejm-online.de
Tel: 036202 / 7713-522, Fax: - 509

Bankverbindung: bejm
EKK Eisenach
BLZ: 520 604 10
Kto.-Nr.: 802 5487

Liebe Mitglieder des bejm,

die Legislatur des Vorstandes des bejm neigt sich dem Ende.

Am 13. März 2013 zur Jugendkammersitzung in Halle (Beginn 17.00 Uhr) soll der neue Vorstand gewählt werden. Laut Ordnung des bejm wird der Vorstand auf der Grundlage zweier Verfahren zusammengesetzt:

Erstes Verfahren:

Wahl der Vertreterinnen bzw. Vertreter durch die in § 8, 1. b) benannten Fraktionen.

Die von der jeweiligen Fraktion gewählten Vorstandsmitglieder müssen dann von der Jugendkammer bestätigt werden.

Die Landesjugendpfarrerin bzw. der Landesjugendpfarrer ist als Vorstandsmitglied gesetzt.

Zweites Verfahren:

Aus dem Kreis der gewählten und bestätigten Vorstandsmitglieder werden die oder der Vorsitzende bzw. die Stellvertreterin oder der Stellvertreter durch die Jugendkammer gewählt.

Folgende Fraktionen sind gebeten, Vorstandsmitglieder laut § 8, 1. b) zu wählen:

- Landesjugendkonvent (2 Vorstandsmitglieder)
- Verbände: CVJM Sachsen-Anhalt, CVJM Thüringen, EC Sachsen-Anhalt, EC Thüringen, VCP Mitteldeutschland (2 Vorstandsmitglieder)
- Landeskirchliche Arbeit mit Kindern und Jugendlichen der EKM (3 Vorstandsmitglieder)
- Partnerorganisationen: Aktion Annerose, Christliche Motorradfahrer, Evangelische Studierendengemeinden, Evangelisches Kinder- und Jugendbildungswerk in Sachsen-Anhalt e.V., Diakonisches Werk der EKM, Landesposaunenwerk, Friedensarbeit der EKM, Neulandhaus, Evangelische Akademie Thüringen, Evangelische Akademie Sachsen-Anhalt e.V., Kloster Volkenroda (1 Vorstandsmitglied)

Der Vorstand des bejm bittet die Fraktionen, die notwendigen Abstimmungsprozesse und die Wahl der Vorstandsmitglieder für den neuen Vorstand zeitnah durchzuführen, damit sie zur Jugendkammersitzung im März 2013 bestätigt werden können.

Leider hat es in der laufenden Legislaturperiode nicht immer geklappt, die Vorstandsplätze besetzt zu bekommen bzw. die Teilnahme der gewählten Vorstandsmitglieder, trotz einer zeitlichen Verschiebung der Sitzung auf den Nachmittag (auf Wunsch des LJK), abzusichern.

Der bejm ist einer der größten Dachverbände Evangelischer Kinder- und Jugendarbeit in Sachsen-Anhalt und Thüringen. Er braucht einen engagierten und arbeitsfähigen Vorstand.

Ordnung des bejm (Auszug)

§ 8

Vorstand

(1) Dem Vorstand des bejm gehören an

1. mit Stimmrecht:

- a) die Landesjugendpfarrerin oder der Landesjugendpfarrer der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland;
- b) acht stimmberechtigte Vertreterinnen und Vertreter der Jugendkammer wie folgt:
 - zwei von den Vertreterinnen und Vertretern des Landesjugendkonvents gewählte Vorstandsmitglieder,
 - zwei von den Vertreterinnen und Vertretern der Verbände gewählte Vorstandsmitglieder,
 - drei von den Vertreterinnen und Vertretern der landeskirchlichen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen gewählte Vorstandsmitglieder,
 - ein von den Vertreterinnen und Vertretern der Partnerorganisationen gewähltes Vorstandsmitglied;

2. mit beratender Stimme:

- a) die Landesgeschäftsführerin oder der Landesgeschäftsführer des bejm;
- b) die oder der zuständige Referatsleiterin oder Referatsleiter des Landeskirchenamtes der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland.

(2) Für die Wahl ihrer jeweiligen Vorstandsmitglieder gemäß Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe b bilden die Vertreterinnen und Vertreter des Landesjugendkonvents, der Verbände, der landeskirchlichen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen und der Partnerorganisationen jeweils eine Fraktion. Jede Fraktion wählt sodann aus ihrer Mitte für die durch sie zu besetzenden Vorstandssitze ihre Vorstandsmitglieder. Die Wahl eines jeden Vorstandsmitglieds durch die jeweilige Fraktion bedarf zu ihrer Gültigkeit der Bestätigung durch die Jugendkammer.

(3) Aus dem Kreis der gewählten und bestätigten Vorstandsmitglieder wählt die Jugendkammer die oder den Vorsitzenden und die Stellvertreterin oder den Stellvertreter. Die oder der Vorsitzende und die Stellvertreterin oder der Stellvertreter dürfen nicht von derselben Fraktion zum Vorstandsmitglied gewählt worden sein.

(4) Die Amtszeit der gewählten und bestätigten Vorstandsmitglieder beträgt vier Jahre.

(5) Bei der Bildung des Vorstands ist darauf zu achten, dass die unterschiedlichen Verbände, Körperschaften, Einrichtungen, Partnerorganisationen, sowie Frauen und Männer in einem ausgewogenen Verhältnis repräsentiert sind.